

- **GEMA und Chorrecht**

Rechtsstandpunkte zu Videoaufnahmen von chorischen Veranstaltungen

Rechte an der Komposition

Damit auch Musikschafter von ihrer Arbeit leben können, haben Komponisten, Textdichter und Musikverleger ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung.

Dieses Recht für ihre Mitglieder einzufordern, ist in Deutschland die Aufgabe der GEMA: für Musikanutzer heißt das: Die **öffentliche Musikwiedergabe** ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis und Honorierung der Musikurheber zulässig.

Für Chöre gilt: die GEMA-Gebühren für Musikaufführungen werden nach entsprechender Meldung über den Chorverband an die GEMA pauschal entrichtet.

1. Ausnahme: Bei einer musikalischen Komposition wird ein Werk **70 Jahre** nach dem Tod des Komponisten gemeinfrei; es darf dann also ohne Einschränkungen bearbeitet und verbreitet werden. Es ist erlaubt, derartige Werke selbst einzuspielen, in Noten zu setzen oder als MIDI-File zu programmieren, um diese frei zu verwenden.

Damit ist klar: Alle Werke der Komponisten, die vor 1945 (70 Jahre her) verstorben sind, können ohne Einschränkung (und ohne GEMA-Gebühr) aufgeführt und veröffentlicht werden.

Beispiele:

Werke folgender Personen sind frei			Werke folgender Personen sind nicht frei		
Komponist	Verstorben	Zeitspanne	Komponist	Verstorben	Zeitspanne
M. Claudius	1815	200 Jahre	Paul Lincke	1946	69 Jahre
Mendelssohn-Bartoldy	1847	168 Jahre	Robert Stolz	1975	40 Jahre
R. Wagner	1883	131 Jahre	Werner Richard Heymann	1961	54 Jahre
Joh. Strauß	1899	115 Jahre	Heino Gaze	1967	48 Jahre
G. Verdi	1901	113 Jahre	Leonard Bernstein	1990	25 Jahre

2. Ausnahme: Das Chorensemble Köpenick als Mitglied des Chorverbandes darf auch Werke jüngerer (in der Tabelle rechts stehender) Komponisten einüben und aufführen. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße GEMA-Meldung, die durch den Vorstand sicherlich gewissenhaft durchgeführt wird.

Problem Ton/ Videoaufnahmen im Chorbereich

Der Filmmitschnitt von Musikveranstaltungen ist solange problemlos möglich, solange eine Vervielfältigung und Auswertung nur im Privatbereich erfolgt d.h. es keine Veröffentlichung gibt. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der mit den Aufführenden nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Chormitglieder sind durch die gemeinsame Chormitgliedschaft und andere Beziehungen persönlich verbunden. Der Bereich des Chores ist also keine Öffentlichkeit.

Veröffentlichungen:

Hierzu zählen das Verkaufen, Verleihen von Ton- oder Videoaufnahmen oder das Einstellen ins Internet. Kompositionen, deren Schöpfer vor mehr als 70 Jahren verstarb, sind frei (1. Ausnahme).

Ist hingegen GEMA-Repertoire betroffen, nimmt die GEMA in Deutschland die hier relevanten Rechte wahr. Dies sind insbesondere das Recht zur Verbreitung auf DVDs oder anderen Datenträgern, das

Recht zur öffentlichen Vorführung und die Online-Rechte für das Streaming auf Videoplattformen. Jede Verwertung ist der GEMA zu melden und zu vergüten, wobei die Vergütung sich auf Grundlage des Umfangs der Nutzung anhand jeweils bei der GEMA zu erfragender Tarife orientiert.

Rechte am eigenen Bild

Jede Person, von der eine Fotografie aufgenommen wird, muss vor einer evtl. Veröffentlichung sein Einverständnis erklären. Als Einverständnis gilt, wenn sich der Betreffende posierend vor der Kamera aufstellt oder er sich in öffentlichen Veranstaltungen vor Publikum produziert. Hier ist es praktisch nicht möglich, jedes Mitglied einer Gruppe um Einverständnis zu fragen. Und sein Auftritt ist ein „Zurschaustellen“ w.o. Darüber hinaus sind Veranstaltungen der Zeitgeschichte, also politische, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen hiervon ausgenommen.

Rechte an der Aufführung

Bei ausübenden Künstlern entsteht ein neues Recht, an der konkreten künstlerischen Interpretation. Der Ausübende kann darüber verfügen, d.h. untersagen oder gestatten. Nach m.E. hätte der Chorvorstand (in Vollmacht für den Chor als Verein) das Recht, entsprechende Bild-, Ton- oder Video-Aufnahmen zu erlauben (konkret von Fall zu Fall, pauschal, befristet oder für bestimmte Veranstaltungen). Es ist also rechtlich durchaus korrekt, wenn durch Vorstandsbeschluss vom 5.3.2004 Tonaufnahmen untersagt werden.

Rechte an Noten

Die Noten, welche ein Verlag herausgibt, auch von freien Musikwerken, sind in der Regel 25 Jahre nach Drucklegung geschützt. Damit ist das Kopieren von Noten für alle Zwecke verboten, es sei denn, das Kopieren wird ausdrücklich vom Herausgeber gestattet (meist gegen Extrabehaltung). Nicht geschützt ist hingegen das Abschreiben (handschriftlich, Maschine oder PC- Abschrift) für den eigenen Gebrauch. Da oft nicht feststellbar ist, wie alt eine Note ist, von der Kopien angefertigt werden, ergibt sich oft ein Problem. Einfach ist es, wenn Noten aus DDR-Verlagen benutzt werden (inkl. deren Abschriften). Auch wenn die alten Verlage in der Mehrheit nicht mehr existieren, gibt es doch Nachfolger, die deren Rechte erworben haben. Da sich in diesem Jahr die Wiedervereinigung zum 25. Mal jährt, sind damit alle von DDR- Verlagen vertriebenen Notensätze frei (und natürlich aus anderen Ländern aus der gleichen Zeit). Darüber hinaus ist es äußerst schwierig, an Hand einer Aufführung nachzuweisen, aus welchem Verlag und welcher Auflage ein entsprechendes Musikstück stammt. Ein evtl vorgenommener Verstoß muss durch den Rechteinhaber zweifelsfrei nachgewiesen werden. Das ist nur an Hand des konkreten Notenmaterials möglich.

Zusammenfassung

Abschließend kann gesagt werden, Ton- und Videoaufnahmen, sofern diese im Verbreitungsgebiet des Chores verbleiben, können ohne Verletzung von Urheberrechten angefertigt werden, sofern der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, dieses billigt.

Da das Kriterium der Strafbarkeit vor allem die Verbreitung in der Öffentlichkeit darstellt, muss auf jeden Fall die unkontrollierte Verbreitung im Internet (also vor der denkbar größtmöglichen Öffentlichkeit) verhindert werden. Alle mir bekanntgewordenen Strafverfahren bzw -androhungen wegen Verstoß gegen Musikrechte beziehen sich auf Handlungen im Bereich Internet.

Quelle: Im Internet frei zugängliche Quellen u.a. (Wikipedia, GEMA, Verlautbarungen einschlägiger Anwaltspraxen zum Thema Urheberrecht), Zeitschrift Deutsche Chorzeit wurden aufbereitet, gekürzt und auf unsere Situation angepasst.
Wolf-Dietrich Golz, Feb 2015